

LEITFADEN DER ABTEILUNG BAU- UND KUNSTDENKMALPFLEGE

Checkliste

DENKMÄLER UND BARRIEREFREIHEIT

Stand: 09.05.2023

Die Bewertung von Veränderungsmaßnahmen an Denkmälern zum Zwecke der Barrierefreiheit ist Teil des Alltagsgeschäfts der Denkmalbehörden und Denkmalfachämter in Nordrhein-Westfalen. In den meisten Fällen wurden historische Anlagen ursprünglich nicht oder nicht ausreichend barrierefrei geplant und müssen daher gegebenenfalls an entsprechende Bedarfe der Nutzer*innen angepasst werden. Um bei solchen Umgestaltungen eine möglichst befriedigende barrierefreie beziehungsweise barrierearme Zugänglichkeit zu erzielen, andererseits aber die den Denkmalwert konstituierenden Elemente und Aussagen nicht mehr als notwendig zu beeinträchtigen, empfiehlt das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland grundsätzlich die folgende Herangehensweise:

Beschreibung der Maßnahme

1. Feststellung der Zielsetzung der geplanten Maßnahmen

Welche Art von Barrieren müssen überwunden werden? – Welche Bereiche oder Aspekte des Gebäudes/der Anlage müssen/sollen erreicht, wahrnehmbar oder kenntlich gemacht werden? – Für welche Nutzer*innen und Zielgruppen wird die Maßnahme geplant?

2. Feststellung der Art des Eingriffs

Welche Auswirkungen und Veränderungen ergeben sich für das Denkmal durch die geplante Maßnahme – Welche Bauteile/welche konstruktiven Elemente/welche Ansichten sind betroffen?

Feststellung der denkmalspezifischen Betroffenheit

Grundlage der Bewertung ist der jeweilige Unterschutzstellungstext und/oder die betreffende Denkmalbereichssatzung beziehungsweise die darin enthaltenen Charakterisierungen und Begründungen, aus denen die objektiven Kriterien für Verträglichkeit und Beeinträchtigung der Maßnahme abgeleitet werden. Für die Objekte im Denkmalbereich, die weder selbst ein Baudenkmal noch historisch erhaltenswerte Bausubstanz (im Sinne der Denkmalbereichssatzung) sind, ist eine Maßnahme nur dann denkmalrechtlich relevant, wenn sich sie sich auf das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereichs negativ auswirkt.

Welche (Teil)Aspekte des Denkmalwerts des betreffenden Bau-, Garten- oder beweglichen Denkmals beziehungsweise des Denkmalbereichs würden von der geplanten Maßnahme – beispielsweise der Errichtung von Aufzug- oder Rampenanlagen, Treppenliften, taktilen oder akustischen Hilfen – betroffen und gegebenenfalls beeinträchtigt?

- Sind denkmalkonstituierende materielle Werte die sogenannte Denkmalsubstanz – betroffen, zum Beispiel im Original erhaltene Konstruktionen, Fassadenelemente, Elemente der Innenraumgestaltung oder Elemente des Gartens, der Freifläche?
- 2. Sind denkmalkonstituierende Gestaltwerte Aspekte, die das historische Erscheinungsbild betreffen, zum Beispiel prägende oder auch städtebaulich wirksame Baukörpergruppierungen/Ansichten, Gestaltung und Materialität von Fassaden und Innenraumgestaltung, kleinteilige, auch plastische Strukturen von Fassaden- oder Innenraumverkleidungen von der Maßnahme betroffen?
- **3.** Sind **denkmalkonstituierende Raumbezüge** betroffen, zum Beispiel funktional oder gestalterisch bedeutende Freiflächen oder Freiräume, Sichtbezüge wie Blickachsen, Sichtfächer, Panoramen, Dominanten in der städtebaulichen Wirkung oder markante städtebauliche Zusammenhänge?

Erörterung

Liegt nach eingehender Prüfung eine denkmalspezifische Betroffenheit durch die geplante Maßnahme vor, gilt es, diese zu qualifizieren, einzuordnen und in Relation zu den nutzerbedingten Bedarfen zu setzen. Wie sind die zu erwartenden Eingriffe hinsichtlich Substanz und Erscheinungsbild zu gewichten?

- Handelt es sich um reversible oder irreversible Eingriffe?
- 2. Sind **konstituierende Merkmale und Werte** wesentlich oder unwesentlich **beeinträchtigt**?
- **3. Gehen wesentliche Merkmale und Werte verloren**? Oder sind vielleicht trotz Betroffenheit keine, oder nur unwesentliche Beeinträchtigungen feststellbar?

Abwägung/Möglichkeiten der Eingriffsminimierung

In der Abwägung wird die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme beurteilt. **Abgewogen wird** das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals mit der barrierefreien Zugänglichkeit und den nutzerbedingten Bedarfen.

Bei jeder Beurteilung – besonders aber, wenn es sich bei der geplanten Umgestaltung um eine (größtenteils) irreversible Maßnahme handelt, konstituierende Merkmale und Werte erheblich beeinträchtigt werden oder sogar verloren gehen – **sind in der Planung Alternativen zu erörtern**:

- 1. Wurden alternative Standorte und/oder Wegeführungen untersucht und geprüft (zum Beispiel der Zugang durch einen benachbarten Neubau, ein untergeordnetes Nebengebäude)? Hierbei ist es wichtig, die gesamte Wegeführung in den Blick zu nehmen und gegebenenfalls grundlegende Änderungen der Zugänglichkeitskonzepte zu erwägen (beispielsweise durch eine Umwidmung eines Nebeneingangs in einen Haupteingang), um die barrierefreien Zuwegungen nicht anderen Zuwegungen unterzuordnen.
- **2.** Gibt es alternative technische Lösungsmöglichkeiten (Aufzug ohne Überfahrt, kleinerer Aufzug, Hebebühne, Treppenlift statt Aufzug etcetera)

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



- 3. Können gegebenenfalls irreversible Maßnahmen in größtenteils reversible Maßnahmen umgeändert werden?
- **4.** Können **temporäre oder mobile Installationen** gegebenenfalls einen Kompromiss darstellen?
- 5. Gibt es Möglichkeiten, zu erwartende Beeinträchtigungen zu reduzieren, zum Beispiel durch Verbesserung der Gestaltung (Materialien, Entwurf) im Zusammenspiel mit dem Denkmalwert? Hier können häufig Bemusterungen, Simulationen und Modelle hilfreich sein.

In wenigen Fällen ist die Veränderung eines Denkmals zum Zwecke der Barrierefreiheit baulich nicht durchführbar oder stellt einen so massiven Eingriff in das Denkmal dar, dass diese nicht oder nicht vollumfassend verwirklicht werden kann. In diesen Fällen können gegebenenfalls **technisch-didaktische Maßnahmen** unterstützend hinzugezogen werden (beispielsweise durch Video-, Virtual-Reality- oder Augmented-Reality-Stationen, haptische oder akustische Modelle).

Kontakt:

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege

<u>Abteilungsleitung</u>

Dr. Claudia Euskirchen Tel 02234 9854 - 530 Claudia.Euskirchen@lvr.de

Ansprechpartner*innen der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege finden Sie über die Website des LVR-ADR:

https://denkmalpflege.lvr.de/de/aufgaben/bau und kunstdenkmalpflege.html

